



Brüssel, den 28. September 2026
(OR. en)

13725/26

DRS 39
ECOFIN 1227
EF 253

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	25. September 2026
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D(2026) 117980
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1803 im Hinblick auf den International Accounting Standard 28

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument D(2026) 117980.

Anl.: D(2026) 117980



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
[...](2026) **XXX** draft

D117980/01

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1803 im Hinblick auf den International
Accounting Standard 28**

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1803 im Hinblick auf den International Accounting Standard 28

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards¹, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2023/1803 der Kommission² hat die Kommission bestimmte internationale Rechnungslegungsstandards und Interpretationen übernommen, die am 8. September 2022 vorlagen.
- (2) Am 26. Juni 2026 veröffentlichte der International Accounting Standards Board Änderungen am International Accounting Standard 28 *Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen* (IAS 28), mit denen der Anwendungsbereich der Option der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (Fair-Value-Option) für die Bewertung von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen präzisiert wurde. Mit den Änderungen soll eine einheitliche Anwendung in der Praxis gewährleistet werden, die bisher aufgrund unterschiedlicher Auslegungen des Anwendungsbereichs der Fair-Value-Option nach IAS 28 und der Wechselwirkung mit den Anforderungen des International Financial Reporting Standards 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* (IFRS 18) in Bezug auf die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß der Verordnung (EU) 2023/1803 in der durch die Verordnung (EU) 2026/338³ geänderten Fassung nicht gegeben ist.
- (3) Bei der Anwendung von IFRS 18 haben die Unternehmen nach der Verordnung (EU) 2023/1803 in der durch die Verordnung (EU) 2026/338 geänderten Fassung die Möglichkeit, während eines Übergangszeitraums zu prüfen, ob sie die Fair-Value-Option nach IAS 28 wählen. Deshalb sollten sie die Änderungen an IAS 28 ab dem Beginn des ersten Geschäftsjahres anwenden, in dem sie IFRS 18 anwenden.

¹ ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/1606/oj>.

² Verordnung (EU) 2023/1803 der Kommission vom 13. September 2023 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 237 vom 26.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1803/oj>).

³ Verordnung (EU) 2026/338 der Kommission vom 13. Februar 2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1803 im Hinblick auf den International Financial Reporting Standard 18 (ABl. L, 2026/338, 16.2.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/338/oj>).

- (4) Nach Anhörung der EFRAG ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die Änderungen an IAS 28 die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 genannten Kriterien für die Übernahme der International Accounting Standards durch die Kommission erfüllen.
- (5) Die Verordnung (EU) 2023/1803 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des Regelungsausschusses für Rechnungslegung in Einklang —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 2023/1803 wird der Abschnitt über International Accounting Standard (IAS) 28 *Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen* entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Die Unternehmen wenden die in Artikel 1 genannten Änderungen spätestens mit Beginn des ersten am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnenden Geschäftsjahres an.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN